

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
Rheinbach

Unverbindliches Kopie-Exemplar,
maßgeblich ist nur der Prüfungsbericht in Papierform

Hinweis:

„Dieser Prüfungsbericht sowie der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an die Organe des Eigenbetriebs. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb und dhpg ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.“

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
Rheinbach

Kopie 13.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	3
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
4.1 Prüfungsgegenstand	8
4.2 Art und Umfang der Prüfung	8
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
5.1.2 Jahresabschluss	11
5.1.3 Lagebericht	11
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres	14
6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
6.1 Vermögenslage	16
6.2 Finanzlage	18
6.3 Ertragslage	20
7. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	23
8. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG	23
9. Schlussbemerkung	24

Disclaimer

Bei Prozentangaben und Zahlen in diesem Bericht können Rundungsdifferenzen auftreten.

Anlagen

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2020
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Ergänzende Anlagen

- Anlage 6 Rechtliche Grundlagen
- Anlage 7 Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2020 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2020
- Anlage 8 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

Kopie 13.10.2021

1. Prüfungsauftrag

Die

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach,

(im Folgenden auch "Wasserwerk" oder "Eigenbetrieb" genannt) wird als Eigenbetrieb der Stadt Rheinbach geführt und ist damit gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) a.F. verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

Dementsprechend hat uns die Betriebsleitung des Wasserwerks durch Prüfungsvertrag vom 10. Dezember 2020 mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (im Folgenden auch "GPA NRW" genannt) schriftlich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 106 Abs. 2 Satz 5 der GO NRW a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW vom 18. Dezember 2018 und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Land Nordrhein-Westfalen - kurz Prüfungsverordnung - sowie nach den einschlägigen Prüfungsstandards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu prüfen und hierüber zu berichten.

Unsere Prüfung ist um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2020 nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Diesen Bericht über unsere Prüfung erstatten wir nach Maßgabe der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (09.2017)) des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland in Deutschland e.V., Düsseldorf, an den Eigenbetrieb. Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen (Anlage 6) erweitert.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die am 10. Dezember / 15. Dezember 2020 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 sowie die Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und nach den Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Betriebsleitung sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Wasserwerks von besonderer Bedeutung sind:

Der Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Rheinbach versorgt die Bevölkerung im Stadtgebiet mit Wasser, wozu auch weitere, den genannten Zweck fördernde Geschäfte abgeschlossen werden dürfen.

Im Berichtsjahr betragen die Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf einschließlich Brauchwasser und der Verbrauchsabgrenzung insgesamt T€ 2.161 (Vorjahr: T€ 2.109) und sind somit bei konstanten Wasserverkaufspreisen um T€ 52 gestiegen; Ursache für den Zugang war der trockene und heiße Sommer 2020. Weitere Erlöse ergaben sich aus Grundgebühren (T€ 657) sowie Erstattungen für Installations- und Reparaturarbeiten (T€ 74).

Die Aufwandsstruktur wird geprägt von den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, hierbei insbesondere vom Wasserbezug (T€ 995; Vorjahr T€ 955). Dies ist ebenso auf eine gestiegene Wasserabnahme zurückzuführen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betragen T€ 299 (Vorjahr: T€ 238). Der Anstieg um T€ 61 ist auf witterungsbedingte Reparaturen zurückzuführen.

Weitere wesentliche Aufwendungen sind Abschreibungen mit T€ 425 (Vorjahr: T€ 422), Personalaufwendungen mit T€ 674 (Vorjahr: T€ 678), dessen Rückgang auf zwei langzeiterkrankte Mitarbeiter und der zeitlich verzögerten Nachbesetzung einer Stelle in der Verwaltung begründet liegt, sowie sonstige betriebliche Aufwendungen; diese sind mit T€ 276 im Vergleich zum Vorjahr (T€ 271) nur leicht, um T€ 5, angestiegen.

Insgesamt wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 185 (Vorjahr: T€ 207) erzielt, der deutlich über dem Wirtschaftsplanergebnis von T€ -65 liegt. Ursächlich hierfür ist, dass zunächst eine konservative Wirtschaftsplanung erfolgt und aufgrund dessen Aufwendungen und Investitionen höher geplant und Erträge niedriger angesetzt werden.

Ergänzend wird auf die Darstellung der Lage des Unternehmens unter Punkt 6 dieses Berichts, Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, verwiesen.

Zu der künftigen Entwicklung der Gesellschaft und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung enthält der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 die folgenden, wesentlichen Aussagen:

Die Investitionsschwerpunkte für 2021 liegen in der Sanierung und Erweiterung des Hauptrohrnetzes in den Bereichen Nord III am Wolbersacker, Turmstraße, Unter Linden, Majolika-Gelände,

Palotti-Geländer sowie Kantenberg und In den Gärten.

Für 2021 wird im Wirtschaftsplan von einem Jahresergebnis in Höhe von T€ -211 ausgegangen.

Durch die Corona-Krise sind bei dem Eigenbetrieb in 2021 bisher noch keine negativen Auswirkungen ersichtlich. Insbesondere sind in 2021 bisher keine geringeren Abnahmemengen als in 2020 zu verzeichnen.

Das Ausmaß der Auswirkungen der sich in der Region um Rheinbach ereigneten Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 ist noch nicht vollständig abzuschätzen.

Auch wenn im Übrigen der Eintritt von besonderen Risiken, wie eine enorme Erhöhung des Wasserbezugspreises oder die Zerstörung technischer Anlagen, als eher gering eingeordnet werden und weiterhin der sparsame Umgang mit den bestehenden Ressourcen im Fokus liegt, besteht zukünftig wahrscheinlich die Notwendigkeit, den Wasserpreis zu erhöhen.

Zusammenfassend stellen wir gemäß § 321 Abs. 2 HGB fest, dass wir die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Wasserwerks, wie sie im Jahresabschluss und Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, als realistisch ansehen.

2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir folgende Verstöße gegen die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts geltenden Rechnungslegungsgrundsätze oder diesbezügliche Unrichtigkeiten festgestellt:

Die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss, die gemäß § 26 Abs. 1 EigVO NRW drei Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres beträgt, wurde nicht eingehalten.

Die Zwischenberichte des Berichtsjahres gemäß § 20 EigVO NRW wurden dem Betriebsausschuss nicht innerhalb der vorgeschriebenen Monats-Frist vorgelegt.

Da diese Verstöße nicht mit Sanktionen bewährt sind, haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Auswirkungen auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ergeben.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 gemäß den Anlagen 1 und 4 dieses Berichts haben wir den als Anlage 5 beigefügten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 22. September 2021, wie folgt erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk**, Rheinbach,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und mit § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungs-

vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang

mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche, der für die Aufstellung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zuständigen Organe des Eigenbetriebs sowie für unsere Prüfung verweisen wir auf die entsprechenden Abschnitte im Bestätigungsvermerk.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. devisen-, preis- und arbeitsrechtlicher Vorschriften, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Ebenso war die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen nicht Gegenstand der Prüfung. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 21. Juli 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, der am 14. Dezember 2020 gemäß § 26 EigVO NRW durch den Rat der Stadt Rheinbach festgestellt wurde.

Zur Erläuterung von Art und Umfang der Prüfung einschließlich der angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze verweisen wir auf die Abschnitte „Grundlage für die Prüfungsurteile“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ im

Bestätigungsvermerk.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 316 ff. HGB und gemäß § 106 GO NRW a.F. sowie den ergänzenden Vorschriften der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie dessen Rechnungswesen verschafft und eine analytische Durchsicht des Jahresabschlusses vorgenommen sowie die Betriebssatzung und die Protokolle des Betriebsausschusses eingesehen.

Das interne Kontrollsystem des Eigenbetriebs haben wir untersucht, soweit uns dies für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung erschien; das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Die Prüfungsstrategie wurde von uns nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes unter Beachtung der identifizierten und beurteilten Fehlerrisiken festgelegt.

Für als angemessen aufgebaut beurteilte Kontrollverfahren haben wir Prüfungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und ihrer Anwendung im Wirtschaftsjahr vorgenommen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse unserer Risikobeurteilung und entsprechend der darauf aufbauenden Prüfungsstrategie nicht kontrolliert. Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle wurden in nicht reduziertem Umfang geprüft.

Auf der Grundlage der beschriebenen Vorgehensweise haben wir unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ein Prüfungsprogramm entwickelt, welches Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen festlegt. Dabei wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Prüfung von Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Forderungen sowie der Verbrauchabrechnung und -abgrenzung,
- Prüfung der Vollständigkeit der Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber Kreditinstituten,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Forderungen/ Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach.

Die Auswahl der im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfenden Geschäftsvorfälle erfolgte insbesondere unter Anwendung der Methode der bewussten Auswahl. Im Rahmen der bewussten Auswahl wurden die zu prüfenden Elemente so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Der Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte durch ein Anlagenverzeichnis, durch Debitoren- und Kreditorenlisten, durch Saldenbestätigungen von Kreditinstituten, Kreditoren sowie Rechtsanwälten und durch weitere eigene Unterlagen des Eigenbetriebs. Die Auswahl der Saldenbestätigungen erfolgte für die Kreditoren nach der Methode der bewussten Auswahl. Die Saldenbestätigungen von Kreditinstituten wurden vollständig angefordert. An der Inventur zum Abschlussstichtag haben wir aufgrund der untergeordneten Bedeutung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht beobachtend teilgenommen. Die Nachweise der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden in anderer, geeigneter Weise erbracht.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erfolgte unter Zugrundelegung des IDW Prüfungsstandard 720: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720 (09.2010)).

Wir haben die Prüfung mit zeitlicher Unterbrechung vom 31. August bis zum 22. September 2021 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie in unserem Büro in Bornheim durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichtsfassung wurden ebenfalls dort erledigt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Betriebsleitung sowie alle beauftragten Personen haben die von uns gemäß § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise in ausreichender Weise erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt. Sie hat uns insbesondere versichert, dass die Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle Angaben gemacht sind. Die Betriebsleitung hat außerdem erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle, für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 25 EigVO NRW erforderlichen Angaben enthält.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

5.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage 1 bis 3 beigefügt.

Das Wasserwerk hat als Eigenbetrieb gemäß § 21 EigVO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB und den Sondervorschriften der EigVO NRW entspricht.

Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit, wie in Vorjahren, um die zusätzlichen Gliederungsposten "Gewinnungs- und Bezugsanlagen", "Verteilungsanlagen", "Forderungen gegen die Stadt Rheinbach" bzw. "Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach" sowie "allgemeine Rücklagen" erweitert. Darüber hinaus wurde die Gliederung bzw. Untergliederung der Bilanz entsprechend der EigVO NRW betreffend der Posten "Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen" und "Empfangene Ertragszuschüsse" gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebs in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften abgeleitet worden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden beachtet; der Anhang enthält auch die vorgeschriebenen Angaben gemäß § 24 EigVO NRW. Die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung wurden befolgt.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmung der Betriebssatzung sowie der EigVO NRW. Die nach § 25 EigVO NRW i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben werden voll-

ständig und zutreffend gemacht.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

5.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie durch Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst. Im Folgenden werden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, erläutert.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** und des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten beinhalten auch die Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen. Die planmäßigen Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Für die wesentlichen Anlagen wurden folgende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

- Leitungsnetz	50 Jahre
- Hausanschlüsse	20 Jahre
- Wasserzähler	6 Jahre
	<i>(18 Jahre bis zum 31.12.2015)</i>

Die **Vorräte** werden mit den fortgeschriebenen durchschnittlichen Einstandspreisen angesetzt. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Die Bewertung der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erfolgt grundsätzlich zum Nennwert abzüglich einer pauschalierten Wertberichtigung in Abhängigkeit von der Altersstruktur der Forderungen (T€ 20; Vorjahr T€ 22).

Die **übrigen Forderungen** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Das **Stammkapital** beträgt satzungsgemäß T€ 1.099 und ist voll eingezahlt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach Ergebnisverwendung.

Die **Empfangenen Ertragszuschüsse/ Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen**, die bis zum Jahr 2002 vereinnahmt wurden, werden in Höhe von 5 % p.a. aufgelöst entsprechend des § 22 Abs. 2 EigVO NW a.F. In den Wirtschaftsjahren 2003 bis 2006 wurden die empfangenen Ertragszuschüsse direkt von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der bezuschussten Anlagegegenstände abgesetzt. Seit dem 1. Januar 2007 werden die Ertragszuschüsse als Sonderposten passiviert, der über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegegenstände ergebniswirksam aufgelöst wird.

Der Wertansatz der **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Bewertung mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Kopie 13.10.2021

5.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde von der Betriebsleitung ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der vom Rat der Stadt Rheinbach in der Sitzung vom 2. Dezember 2019 festgestellt wurde. Der Wirtschaftsplan umfasst eine Erfolgs- und Vermögensplan sowie den Investitions- und Finanzplan.

	T€
Erfolgsplan	
Erträge	2.962
Aufwendungen	<u>-3.027</u>
Jahresergebnis	<u>-65</u>
Vermögensplan	
Einzahlungen	1.548
Auszahlungen	<u>-1.548</u>

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wurde auf T€ 698 festgesetzt. Für 2020 wurden keine Umschuldungen vorgesehen und für Liquiditätskredite wurden T€ 2.000 festgesetzt.

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden mit T€ 1.006 veranschlagt.

Über den erwarteten Jahresfehlbetrag hinaus ist eine Eigenkapitalverzinsung für 2020 von T€ 182 vorgesehen, die aus dem Gewinnvortrag finanziert werden soll.

Die Abwicklung des Wirtschaftsplans fand ihren Niederschlag in der von uns geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2020 nebst Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

Es haben sich für das Wirtschaftsjahr 2020 folgende Abweichungen ergeben:

	Wirtschaftsplan	Ist-Ergebnis 2020	Ergebniswirkung
	T€	T€	T€
Erfolgsplan			
Erträge	2.962	3.061	99
Aufwendungen	<u>-3.027</u>	<u>-2.876</u>	<u>-151</u>
Jahresergebnis	<u><u>-65</u></u>	<u><u>185</u></u>	<u><u>250</u></u>

Die Planabweichung ergibt sich als Saldo aus den Über- und Unterschreitungen der Planansätze der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten, die im Einzelnen in Anlage 7/1 dargestellt sind.

	Wirtschaftsplan T€	Ist-Ergebnis 2020 T€	Veränderung T€
Vermögensplan			
Einzahlungen	1.548	1.170	-378
Auszahlungen	<u>1.548</u>	<u>1.170</u>	<u>378</u>
Liquiditätsüberschuss	<u><u>0</u></u>	<u><u>0</u></u>	<u><u>-756</u></u>

Die Ansätze im Vermögensplan 2020 und das Ist-Ergebnis im Wirtschaftsjahr 2020 sind im Einzelnen in Anlage 7/2 zusammengestellt.

Neben Erfolgs- und Vermögensplan wird ein fünfjähriger Finanzplan aufgestellt, der eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans enthält.

Dem Wirtschaftsplan 2021 wurde durch den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs am 3. Dezember 2020 mit Erträgen (einschließlich Jahresverlust i.H.v. T€ 211) und Aufwendungen von T€ 3.202 im Erfolgsplan und mit Einnahmen und Ausgaben von T€ 1.948 im Vermögensplan zugestimmt. Am 14. Dezember 2020 wurde der Wirtschaftsplan 2021 durch den Rat der Stadt Rheinbach beschlossen. Im Wirtschaftsjahr 2021 sind Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt T€ 1.368 und Investitionen in Höhe von T€ 1.312 geplant.

Kopie 13.10.2021

6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

6.1 Vermögenslage

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen im Vermögensaufbau, die unter Zusammenfassung gleichartiger Posten der jeweiligen Bilanz entwickelt worden sind:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	2	0,0	0	0,0	2
Sachanlagen	6.811	87,8	6.885	90,1	-74
mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	6.813	87,8	6.885	90,1	-72
Vorräte	194	2,5	179	2,3	15
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	492	6,3	458	6,0	34
Forderungen gegen die Stadt Rheinbach	137	1,8	43	0,6	94
sonstige Vermögensgegenstände	57	0,7	31	0,4	26
liquide Mittel	67	0,9	42	0,6	25
kurzfristig gebundenes Vermögen	948	12,2	753	9,9	195
Vermögen	7.760	100,0	7.638	100,0	122

Zur Entwicklung des **Anlagevermögens** verweisen wir auf den Anlagenspiegel im Anhang.

Die Veränderung des Anlagevermögens um T€ 72 resultiert aus Zugängen von T€ 353 und gegenläufig planmäßigen Abschreibungen von T€ 425. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen das Leitungsnetz und Hausanschlüsse. Entsprechend ihrer Nutzungsdauer erfolgten beim Leitungsnetz und den Hausanschlüssen Verschrottungen mit Restbuchwerten von € 1,00.

Die **Abschreibungsquote** des Anlagevermögens (kumulierte Abschreibungen (T€ 10.889) zu historischen Anschaffungskosten (T€ 17.702 ohne Anlagen im Bau) beträgt 61,5 % (Vorjahr: 60,8 %) bei unterstellten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände zwischen 3 und 50 Jahren.

Der Aufbau der **Vorräte** um T€ 14 auf T€ 194 ergab sich stichtagsbedingt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (Kundenforderungen) sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 34 gestiegen. Ausgewiesen werden zum einen die Forderungen aus der Jahresabrechnung Wasser zum Abschlussstichtag. Da die Ablesungen grundsätzlich im Dezember erfolgen, sind nur geringfügige Hochrechnungen bzw. Schätzungen als Abgrenzung notwendig. Der Ausgleich erfolgt im Wesentlichen im ersten Quartal des Folgejahres. Zum anderen werden weitere Forderungen aus Leis-

tungserbringungen bzw. Wasseranschlussbeiträgen ausgewiesen. Der Anstieg ist vor allem auf höhere Restforderungen aus der Jahresabrechnung zurückzuführen.

Die **Forderungen gegen die Stadt Rheinbach** umfassen vor allem Forderungen aus Umsatzsteuer (T€ 52) sowie Gewerbesteuer (T€ 18, Wassergeld (T€ 2) und anteiligen Kostenübernahmen (T€ 41).

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** ergeben sich zum Abschlussstichtag im Wesentlichen aus gestundeten Anschlussbeiträgen (T€ 29) und Körperschaftssteuerückforderungen (T€ 21).

Zur Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die unter Punkt 6.2 dargestellte Finanzlage.

Die Eigen- und Fremdkapitalstruktur ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Gezeichnetes Kapital	1.099	14,2	1.099	14,4	0
Allgemeine Rücklage	198	2,5	198	2,6	0
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>1.418</i>	<i>18,3</i>	<i>1.375</i>	<i>18,0</i>	<i>43</i>
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>185</i>	<i>2,4</i>	<i>207</i>	<i>2,7</i>	<i>-22</i>
<i>Ergebnisverwendung</i>	<i>-150</i>	<i>-2,0</i>	<i>-164</i>	<i>-2,2</i>	<i>14</i>
Bilanzgewinn	1.453	18,7	1.418	18,5	35
Eigenkapital	2.751	35,5	2.715	35,5	36
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.809	23,3	1.627	21,3	182
Empfangene Ertragszuschüsse	5	0,1	15	0,2	-10
mittel- und langfristige Bankschulden	1.906	24,6	2.082	27,3	-176
mittel- und langfristiges Fremdkapital	1.906	24,6	2.082	27,3	-176
Rückstellungen	100	1,3	131	1,7	-31
kurzfristige Bankschulden	676	8,7	403	5,3	273
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83	1,1	141	1,8	-58
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach	188	2,4	225	3,0	-37
übrige Passiva	242	3,1	299	3,9	-57
kurzfristiges Fremdkapital	1.289	16,6	1.199	15,7	90
Kapital	7.760	100,0	7.638	100,0	122

Das **Eigenkapital** hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund des Jahresüberschusses 2020 abzüglich der Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung für 2020 um insgesamt T€ 36 erhöht.

Der Anstieg der **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ist auf Zugänge im Bereich der Leitungsnetze (T€ 111) und der Hausanschlüsse (T€ 149) zurückzuführen bei planmäßigen Auflösungen von T€ 78.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** beziehen sich auf Zuschüsse für Wasseranschlüsse bis einschließlich 2002, die mit jährlich 5 % aufgelöst werden (T€ 10).

Die **Bankschulden** haben sich auf T€ 2.582 erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf die Austockung des Tagesgeldkredites um T€ 300 zurückzuführen.

Die **Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Personalverpflichtungen für Urlaub und Überstunden (T€ 57) sowie Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten (T€ 24).

Der Rückgang bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** ist stichtagsbedingt.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach** resultieren vor allem aus der vereinbarten Eigenkapitalverzinsung, die für das Jahr 2020 in Höhe von 5,52 % festgesetzt wurde (T€ 126 nach Abzug von Kapitalertragsteuern) sowie EDV-Kosten von insgesamt T€ 28.

Die **übrigen kurzfristigen Passiva** in Höhe von T€ 242 sind im Wesentlichen auf Verbindlichkeiten aus Überzahlungen der Jahresverbrauchsabrechnungen Wasser (T€ 211; Vorjahr T€ 227) zurückzuführen.

6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ergibt sich aus folgender Darstellung der Entwicklung des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds folgt der Empfehlung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und umfasst grundsätzlich die liquiden Mittel und jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten.

Der Finanzmittelfonds setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€	Veränderung T€
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	67	42	25
Tagesgeldverbindlichkeiten	-500	-200	-300
	<u>-433</u>	<u>-158</u>	<u>-275</u>

Die Ursachen für die Veränderung des Finanzmittelfonds werden aus nachfolgender Kapitalflussrechnung ersichtlich. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21), wobei die Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt werden.

	2020 T€	2019 T€
1. Jahresergebnis	185	207
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	425	421
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-31	-48
4. +/- Auflösung der Ertragszuschüsse	-88	-85
5. +/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
6. +/- Zinsaufwand / -ertrag	41	48
7. +/- Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-135	107
8. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-152	120
9. +/- Ertragsteueraufwand / -ertrag	93	103
10. +/- Ertragsteuerzahlungen	-126	-87
11. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	212	786
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-353	-467
13. + Einzahlungen aus Investitionskostenzuschüssen	260	536
14. + Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	0	0
15. + erhaltene Zinsen	2	0
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-91	69
17. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	0
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-203	-207
19. +/- Zinszahlungen / -einnahmen	-43	-48
20. - Auszahlungen an Gesellschafter	-150	-164
21. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-396	-419
22. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 11, 16, 21)	-275	436
23. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-158	-594
24. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-433	-158

6.3 Ertragslage

Die nachstehende Darstellung stellt die Ertragslage für das Berichtsjahr dar. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2020		2019		Ergebniswirkung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	2.998	98,2	2.941	98,7	57
+ andere aktivierte Eigenleistungen	55	1,8	40	1,3	15
= Betriebsleistung	3.053	100,0	2.981	100,0	72
+ sonstige betriebliche Erträge	6	0,2	6	0,2	0
- Materialaufwand	1.361	44,6	1.255	42,1	-106
- Personalaufwand	674	22,2	678	22,8	4
- sonstige betriebliche Aufwendungen	276	9,0	271	9,1	-5
- sonstige Steuern	4	0,1	4	0,1	0
- Abschreibungen	425	13,9	421	14,1	-4
= Betriebsergebnis	319	10,4	358	12,0	-39
+/- Zinsergebnis	-41	-1,3	-48	-1,6	7
- Ertragsteuern	-93	-3,0	-103	-3,5	10
= Jahresüberschuss	185	6,1	207	6,9	-22

Der Anstieg der **Umsatzerlöse** gegenüber dem Vorjahr um T€ 57 auf T€ 2.998 resultiert im Wesentlichen aus höheren Wasserverkäufen (+2,3% gegenüber Vorjahr) aufgrund des heißeren und trockeneren Sommers 2020 bei einem konstanten Arbeitspreis von 1,42 €/cbm (netto).

Die **aktivierten Eigenleistungen** sind um T€ 15 € gestiegen; dies resultiert vor allem daraus, weil die Lohnkosten gestiegen sind.

Der **Materialaufwand** umfasst im Wesentlichen die Wasserbezugskosten (T€ 995), Unterhaltungskosten für die Hausanschlüsse (T€ 126) sowie das Leitungsnetz (T€ 122). Die Zunahme ist insbesondere durch um T€ 55 höhere Unterhaltungskosten für Hausanschlüsse und das Leitungsnetz aufgrund witterungsbedingter Reparaturen zu erklären.

Der **Personalaufwand** verminderte sich um T€ 4 auf T€ 674. Der Rückgang ist auf zwei langzeiterkrankte Mitarbeiter und die zeitverzögerte Nachbesetzung einer Stelle in der Verwaltung zurückzuführen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** liegen mit T€ 276 etwa auf Vorjahresniveau. Sie betreffen vor allem Verwaltungs- und IT-Aufwendungen (T€ 142), Versicherungen (T€ 29) und Abschluss- und Prüfungskosten (T€ 19).

Die **Abschreibungen** liegen nur geringfügig über dem Vorjahresniveau.

Das **Betriebsergebnis** verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 39 auf T€ 319 vor allem aufgrund der erhöhten Materialaufwendungen.

Das **Zinsergebnis** verbesserte sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 7 aufgrund rückläufiger Darlehensschulden.

Der **Jahresüberschuss** reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 22 auf T€ 185 und liegt deutlich über dem Planergebnis 2020 in Höhe von T€ -65. Ursächlich hierfür waren vor allem der günstigere Wasserbezugspreis, geringere Unterhaltungsaufwendungen für Verteilungsanlagen und Hausanschlüsse sowie höhere Wasserverkäufe, als im Wirtschaftsplan 2020 veranschlagt.

Bezogen auf das Eigenkapital des Eigenbetriebs ergeben sich folgende **Rentabilitätskennzahlen**:

		2020	2019	2018
		T€	T€	T€
durchschnittliches Eigenkapital (Anfangs-/Endbestand)/2	T€	2.733	2.694	2.616
Betriebsergebnis	T€	319	358	474
	(%)	(11,7)	(13,3)	(18,1)
Betriebsergebnis + Zinsergebnis	T€	277	309	409
	(%)	(10,1)	(11,5)	(15,6)
Jahresergebnis	T€	185	207	274
	(%)	(6,8)	(7,7)	(10,5)

Die **Gesamtkapitalrentabilität** stellt sich wie folgt dar:

		2020	2019	2018
		T€	T€	T€
durchschnittliches Gesamtkapital (Anfangs-/Endbestand)/2	T€	7.699	7.651	7.722
Betriebsergebnis	T€ (%)	319 (4,1)	358 (4,7)	474 (6,1)
Betriebsergebnis + Zinsergebnis	T€ (%)	277 (3,6)	309 (4,0)	409 (5,3)
Jahresergebnis	T€ (%)	185 (2,4)	207 (2,7)	274 (3,6)

Kopie 13.10.2021

7. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Rheinbach besteht bereits seit einigen Jahren ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW.

Es wurde eine Dokumentation erstellt, die das Risikoumfeld und die Risikomanagementbestandteile beschreibt und abgrenzt. Die Dokumentation beinhaltet auch einen Risiko-Katalog, der zunächst das jeweilige Risiko kurz beschreibt, die Risikoart kategorisiert, die Verantwortlichkeit zuordnet und die Gegenmaßnahmen zur Risikosteuerung bestimmt. Die Ergebnisse werden in dem jährlichen Risikobericht zusammengefasst, der die spezifischen Sachverhalte des Berichtsjahres erläutert.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass grundsätzlich Risikoverantwortlichkeiten in der Verwaltung und im technischen Bereich festgelegt wurden und die getroffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung geeignet sind und insoweit ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW vorhanden ist. Ferner wurde eine abschließende jährliche Dokumentation, der im Berichtsjahr durchgeführten Maßnahmen erstellt.

8. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG

Unser Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020 ist um:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- die Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

erweitert.

Einzelheiten zu unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung ergeben sich aus Anlage 8 zu diesem Bericht.

Die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebs haben wir in den Abschnitten 6.1 "Vermögenslage", 6.2 "Finanzlage" und 6.3 "Ertragslage" dieses Berichts dargestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die angeführten Darstellungen.

Nach unseren Feststellungen führte die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2020 zu keinen Beanstandungen.

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (09.2017)) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, gefertigt.

Eine Verwendung des unter Punkt 3 wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bornheim, den 22. September 2021

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Daniel Ziech
Wirtschaftsprüfer

Kopie 13.10.2021

ANLAGEN

Kopie 13.10.2021

Jahresabschluss, Lagebericht und
Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Kopie 13.04.2021

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach**

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

PASSIVA

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €		€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		1.099.277,54	1.099.277,54
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.143,98	311,66	II. Allgemeine Rücklagen		198.244,33	198.244,33
II. Sachanlagen				III. Bilanzgewinn			
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	90.115,76		103.251,67	Gewinnvortrag	1.418.042,20		1.375.050,30
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	958,11		1.398,84	Jahresüberschuss	184.922,98		207.087,03
3. Verteilungsanlagen	6.472.462,17		6.527.382,30	Ergebnisverwendung	<u>149.899,14-</u>	1.453.066,04	<u>164.095,13-</u>
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	148.210,13		150.114,16			2.750.587,91	2.715.564,07
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>99.329,76</u>	6.811.075,93	102.574,67	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		1.808.869,73	1.626.771,00
B. Umlaufvermögen				C. Empfangene Ertragszuschüsse		4.920,01	15.130,51
I. Vorräte				D. Rückstellungen			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		194.178,04	179.509,07	sonstige Rückstellungen		100.345,00	130.545,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				E. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	491.912,50		457.673,76	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.582.291,39		2.485.420,37
2. Forderungen gegen die Stadt Rheinbach	136.382,49		43.347,65	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.767,05		140.548,23
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>57.321,18</u>	685.616,17	30.645,29	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach	188.133,84		224.712,11
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		66.632,64	41.912,31	4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>241.731,83</u>	3.094.924,11	299.430,09
				- davon aus Steuern € 30.721,54 (€ 51.607,77)			
		<u>7.759.646,76</u>	<u>7.638.121,38</u>			<u>7.759.646,76</u>	<u>7.638.121,38</u>

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		2.998.170,85	2.941.399,40
2. andere aktivierte Eigenleistungen		54.652,53	40.443,44
3. sonstige betriebliche Erträge		6.392,77	6.101,11
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.062.131,73		1.017.145,29
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>298.678,11</u>	1.360.809,84	238.021,83
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	515.810,32		518.702,72
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 43.805,85 (€ 43.896,31)	<u>158.597,03</u>	674.407,35	159.485,50
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		424.899,01	421.571,59
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		275.687,25	271.014,28
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.987,48	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		43.291,79	47.707,25
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>93.050,45</u>	<u>103.473,37</u>
11. Ergebnis nach Steuern		189.057,94	210.822,12
12. sonstige Steuern		4.134,96	3.735,09
13. Jahresüberschuss		184.922,98	207.087,03
14. Gewinnvortrag		1.418.042,20	1.375.050,30
15. Ergebnisverwendung		149.899,14-	164.095,13-
16. Bilanzgewinn		<u><u>1.453.066,04</u></u>	<u><u>1.418.042,20</u></u>

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020**

1. Allgemeine Angaben

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk mit Sitz in Rheinbach ist beim Amtsgericht Bonn im Handelsregister A 5142 eingetragen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 22 EigVO NRW nach § 266 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 23 EigVO NRW nach § 275 HGB.

Aus Transparenzgründen ist das gesetzliche Bilanzgliederungsschema um die zusätzlichen Gliederungsposten „Gewinnungs- und Bezugsanlagen“, „Verteilungsanlagen“, „Allgemeine Rücklagen“ und „Forderungen gegen die bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach“ ergänzt worden. Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung NRW werden die Gliederungsposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ und „Empfangene Ertragszuschüsse“ aufgenommen.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss 2020 ist unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW in der Neufassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004, zuletzt geändert am 8. Juli 2016, aufgestellt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden haben wir entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze für ordnungsmäßige Buchführung und Bilanzierung vorgenommen.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Absetzung planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen errechnen sich nach der linearen

Methode unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer, die zwischen 3 und 50 Jahren liegen. Die Herstellungskosten enthalten neben direkt zurechenbaren Lohn- und Materialkosten auch angemessene Gemeinkosten.

Geringwertige Anlagegüter (mit Netto-Anschaffungskosten bis 410,00 € / 800,00 € ab 01.01.2018) werden voll im Zugangsjahr abgeschrieben.

Die Vorräte werden mit fortgeschriebenen durchschnittlichen Einstandspreisen angesetzt. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Aktiva erfolgt grundsätzlich mit ihrem Nominalbetrag. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt, unverzinslich gestundete Forderungen werden mit ihrem Barwert bilanziert. Uneinbringliche Forderungen werden ausgebucht.

Die empfangenen Ertragszuschüsse/ Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen sind bis zum 31. Dezember 2002 analog § 22 Abs. 2 EigVO NW a.F. als Passivposten ausgewiesen und werden mit 5 % p.a. aufgelöst. In den Wirtschaftsjahren 2003 bis 2006 wurden die empfangenen Ertragszuschüsse direkt von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der bezuschussten Anlagegegenstände abgesetzt. Seit dem 1. Januar 2007 werden die Ertragszuschüsse als Sonderposten passiviert, welcher über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegegenstände ergebniswirksam aufgelöst wird.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen zum Erfüllungsbetrag Rechnung getragen.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Sonstige Aktivierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
53359 Rheinbach

Anlagennachweis vom 1.1.2020 bis 31.12.2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2020 Euro	Zugang Euro	Abgang	Stand 31.12.2020 Euro	Stand 1.1.2020 Euro	Zugang Euro	Abgang Euro	Stand 31.12.2020 Euro	Stand 31.12.2020 Euro	Vorjahr Euro
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	22.018,23	2.710,00	0,00	24.728,23	21.805,72	778,53	0,00	22.584,25	2.143,98	212,51
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	651.965,11	0,00	0,00	651.965,11	548.713,44	13.135,91	0,00	561.849,35	90.115,76	103.251,67
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	399.238,29	0,00	0,00	399.238,29	397.839,45	440,73	0,00	398.280,18	958,11	1.398,84
3. Verteilungsanlagen										
- Speicheranlagen	2.343.707,80	0,00	0,00	2.343.707,80	1.357.120,15	57.282,62	0,00	1.414.402,77	929.305,03	986.587,65
- Leitungsnetz und Hausanschluss	13.115.960,57	309.255,95	197.846,73	13.227.369,79	7.619.568,92	303.837,45	197.845,22	7.725.561,15	5.501.808,64	5.496.391,65
- Messeinrichtungen	110.555,33	7.278,14	0,00	117.833,47	66.152,33	10.332,64	0,00	76.484,97	41.348,50	44.403,00
4. Maschinen u. maschinelle Anlagen	369.413,50	10.505,82	0,00	379.919,32	219.299,34	12.409,85	0,00	231.709,19	148.210,13	150.114,16
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	533.716,07	23.436,37	0,00	557.152,44	431.141,40	26.681,28	0,00	457.822,68	99.329,76	102.574,67
	17.524.556,67	350.476,28	197.846,73	17.677.186,22	10.639.835,03	424.120,48	197.845,22	10.866.110,29	6.811.075,93	6.884.721,64
	17.546.574,90	353.186,28	197.846,73	17.701.914,45	10.661.640,75	424.899,01	197.845,22	10.888.694,54	6.813.219,91	6.884.934,15

3. Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen

		<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
Hauptrohrnetz	km	195	195
Hausanschlüsse	Stück	8.145	8.112
Installierte Wasserzähler	Stück	8.512	8.487
Hochbehälter	Stück	4	4

Der Anlagenspiegel gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

4. Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben

Wesentlicher Bestandteil des Investitionsprogramms 2021 sind Hauptrohrnetzmaßnahmen in den Bereichen Nord III am Wolbersacker, Unter Linden, Majolika-Gelände, Palotti-Gelände, sowie Kantenberg und In den Gärten.

5. Forderungen an die Stadt

Der Ausweis betrifft Forderungen an die Stadt aus Umsatzsteuer (TEUR 52), Gewerbesteuer (TEUR 18), Wassergeld (TEUR 2) und anteiligen Kostenübernahmen (TEUR 41).

6. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Ausweis umfasst in Höhe von TEUR 15 zinslos gestundete Anschlussbeiträge und gestundete, mit 6 % abgezinste Anschlussbeiträge in Höhe von TEUR 14 mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, weiterhin eine Körperschaftsteuerforderung in Höhe von TEUR 21 sowie Sonstige mit TEUR 7.

7. Eigenkapital

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	Stand 01.01.2020 Euro	Zuführung Euro	Entnahme Euro	Stand 31.12.2020 Euro
Stammkapital	1.099.277,54	0,00	0,00	1.099.277,54
Allgemeine Rücklage	198.244,33	0,00	0,00	198.244,33
<i>Gewinnvortrag</i>	1.375.050,30	42.991,90	0,00	1.418.042,20
<i>Jahresüberschuss</i>	207.087,03	184.922,98	207.087,03	184.922,98
<i>Eigenkapitalverzinsung als Ausschüttung</i>	-164.095,13	0,00	-14.195,99	-149.899,14
Bilanzgewinn	1.418.042,20	227.914,88	192.891,04	1.453.066,04
	<u>2.715.564,07</u>	<u>227.914,88</u>	<u>192.891,04</u>	<u>2.750.587,91</u>

8. Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2020 Euro	Auflösung Euro	Inanspruch- nahme Euro	Zuführung Euro	Stand 31.12.2020 Euro
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
Ausstehende Rechnungen	4.000,00	0,00	4.000,00	13.200,00	13.200,00
Interne Jahresabschlusskosten	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Prüfungs- und Beratungskosten	16.545,00	0,00	16.545,00	19.145,00	19.145,00
Berufsgenossenschaft	5.000,00	0,00	5.000,00	6.000,00	6.000,00
Urlaubsansprüche	45.500,00	0,00	45.500,00	54.000,00	54.000,00
Überstunden	2.300,00	0,00	2.300,00	3.000,00	3.000,00
Altersteilzeit	30.200,00	0,00	30.200,00	0,00	0,00
Wasserbezug	22.000,00	0,00	22.000,00	0,00	0,00
	<u>130.545,00</u>	<u>0,00</u>	<u>130.545,00</u>	<u>100.345,00</u>	<u>100.345,00</u>

9. Verbindlichkeitspiegel

	<u>davon mit einer Restlaufzeit von</u>			
	Gesamtbetrag Euro	bis 1 Jahr Euro	>1 Jahr Euro	davon > 5 Jahre Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	2.582.291,39 (2.485.420,37)	676.752,97 (403.128,98)	1.905.538,42 (2.082.291,39)	569.002,42 (668.302,09)
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen (Vorjahr)	82.767,05 (140.548,23)	82.767,05 (140.548,23)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach (Vorjahr)	188.133,84 (224.712,11)	188.133,84 (224.712,11)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	241.731,83 (299.430,09)	241.731,83 (299.430,09)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	3.094.924,11 (3.150.110,80)	1.189.385,69 (1.067.819,41)	1.905.538,42 (2.082.291,39)	569.002,42 (668.302,09)

10. Umsatzerlöse Wasserverkauf

a) Wasserverkauf

Der Wasserverkaufspreis blieb im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr konstant bei 1,42 € /cbm netto.

Mengen und Erlöse

	2020 Menge cbm	2020 Erlös EUR	2019 Menge cbm	2019 Erlös EUR
Tarif- u. Großabnehmer ohne Verbrauchsabgrenzung	1.502.608	2.133.703,36	1.475.154	2.094.718,68
Bauwasser	15.860	22.521,21	7.587	10.779,19
	1.518.468	2.156.224,57	1.482.741	2.105.497,87
Grundgebühren		657.080,05		652.479,71
		2.813.304,62		2.757.977,58

Es haben sich periodenfremde Korrekturen der Wasserabrechnungen für 2019 in 2020 in Höhe von EUR -2.843,03 ergeben.

Die Verbrauchsabgrenzung führte zu Erträgen von EUR 4.625,55 (Vorjahr: EUR 3.673,19).

b) Erlöse aus Installations- und Reparaturarbeiten

2020 EUR	2019 EUR
73.921,45	72.811,58

c) Auflösung Ertrags- und Investitionszuschüsse

2020 EUR	2019 EUR
88.234,84	85.077,43

11. Personalaufwand und Mitarbeiter

	2020 EUR	2019 EUR
a) Löhne und Gehälter	515.810,32	518.702,72
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
- Sozialabgaben	108.152,28	110.477,58
- Berufsgenossenschaft	6.638,90	5.111,61
- Versorgungsaufwand	43.805,85	43.896,31
	<u>158.597,03</u>	<u>159.485,50</u>
	<u>674.407,35</u>	<u>678.188,22</u>

Im Wirtschaftsjahr 2020 waren durchschnittlich direkt beim Wasserwerk beschäftigt:

	2020 Anzahl	2019 Anzahl
Verwaltung		
Kaufmännische Mitarbeiter (davon 4 Teilzeitkräfte)	6	6
Betrieb		
Technische Mitarbeiter	8	7

12. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden in Höhe von EUR 93.050,84 (Vorjahr: EUR 103.473,37) berücksichtigt.

13. Abschlussprüferhonorare

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurde eine Rückstellung in Höhe von TEUR 15 gebildet.

14. Leistungen für die Betriebsleitung und Mitglieder des Betriebsausschusses**Betriebsleitung**TEUR 58

Auf den Betriebsleiter entfallen rd. TEUR 7. Weitere Aufwendungen für die Betriebsleitung werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags an den Eigenbetrieb belastet – für den Betriebsleiter TEUR 19 und für seinen Stellvertreter TEUR 32.

Betriebsausschuss

In 2020 fand eine Sitzung des Betriebsausschusses am 03.12. statt. Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Betriebsausschusses wurde durch die Stadt Rheinbach gezahlt.

15. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den nach Ausschüttung an die Stadt Rheinbach in Höhe von TEUR 150 verbleibenden Jahresüberschuss von TEUR 35 auf neue Rechnung vorzutragen.

16. Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses**Betriebsleitung**

Kämmerer Walter Kohlosser, Betriebsleiter

Verwaltungsfachwirt Peter Eich, Stellv. Betriebsleiter

Mitglieder des Betriebsausschusses**Bis 2. Dezember 2020****Ratsmitglieder**

Ilka Rick (Vorsitzende), Verwaltungsangestellte

Georg Schragen (Stellvertreter), Technischer Beamter

Klaus Beer, Beamter i.R.

Andreas Gebert, Energieanlagenelektroniker
Markus Pütz, Rechtsanwalt
Axel Wilcke, Soldat
Dietmar Danz, Verwaltungsdirektor
Karl-Heinrich Kerstholt, Schreiner
Joachim Steig, Pensionär

Sachkundige Bürger

Friedhelm Schurz, Rentner
Peter Machalowsky, (Pensionär), Stellvertretender sachkundiger Bürger
Karl Steiger, Pensionär
Franz-Josef Schockemöhle, Beamter
Gerhard Hörnemann, Ingenieur u. Betriebswirt

Vertreter der Arbeitnehmer

Thomas Hampe, Facharbeiter
Jörg Orth, Facharbeiter

Ab 3. Dezember 2020

Ratsmitglieder

Ilka Rick (Vorsitzende), Verwaltungsangestellte
Ferdinand Pfahl (Stellvertreter), Schreinermeister
Michael Rohloff, Beamter
Stephan Bogert, Lehrer
Debora Rupprecht, Techn. Angestellte
Jana Rentzsch, Lehrerin

Sachkundige Bürger

Friedhelm Schurz, Rentner
Tobias Formanski, Verwaltungsangestellter
Axel Wilcke, Soldat

Vertreter der Arbeitnehmer

Michael Orth, Facharbeiter
Jörg Orth, Facharbeiter

17. Nachtragsbericht

Als Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres 2020, die für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs von besonderer Bedeutung sind, ist weiterhin die Corona-Krise zu nennen. Es wird auf die weiteren Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Am 14./15. Juli 2021 ereignete sich in Rheinbach und Umgebung eine Flutkatastrophe. Hinsichtlich der Auswirkungen für den Eigenbetrieb wird ebenfalls auf die weiteren Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Rheinbach, den 24.08.2021

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk

gez. Walter Kohlosser
Betriebsleiter

Kopie 13.10.2021

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach
(nachfolgend Wasserwerk oder Eigenbetrieb)**

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

Das Wasserwerk wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Das zur Versorgung der Bevölkerung benötigte Wasser wird vollständig vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) mit Sitz in Siegburg bezogen.

II. Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf und Analyse der Ertragslage

Die Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Wasser betragen einschließlich Bauwasser und der Verbrauchsabgrenzung in 2020 insgesamt TEUR 2.161 (Vorjahr: TEUR 2.109) und sind somit um TEUR 52 gestiegen. Der erhöhte Wasserverkauf begründet sich vor allem aus dem trockenen und heißen Sommer. Die Erlöse aus Grundgebühren in Höhe von TEUR 657 (Vorjahr: TEUR 652) sind um 5 TEUR angestiegen. Die Erstattungen für Installations- und Reparaturarbeiten in Höhe von TEUR 74 (Vorjahr: TEUR 73) sind um 1 TEUR angestiegen. Die aktivierten Eigenleistungen betragen TEUR 55 (Vorjahr: TEUR 40).

Insgesamt konnten die Umsatzerlöse um TEUR 115 gegenüber dem Planansatz gesteigert werden. Die aktivierten Eigenleistungen sind um TEUR 23 niedriger als eingeplant.

Bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren erhöhen sich die Aufwendungen für den Wasserbezug um TEUR 40 auf TEUR 995 gegenüber dem Vorjahr (TEUR 955), was auf eine höhere Wasserabnahme zurückzuführen ist. Die Aufwendungen für HRN-Material sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 7 angestiegen, was auf eine witterungsbedingte höhere Anzahl an Reparaturen und Rohrbrüchen zurückzuführen ist. Insgesamt betrachtet ist bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und bezogenen Waren eine Erhöhung um TEUR 45 gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (TEUR 1.062 / Vorjahr: TEUR 1.017). Es wurde mit einem Materialaufwand für Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren in Höhe von TEUR 1.067 geplant. Tatsächlich wurden TEUR 1.062 aufgewendet.

Der Wasserbezug betrug in diesem Jahr 1.675.518 m³ (Vorjahr: 1.629.231 m³) und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 46.000 m³ höher. Die Endabrechnung des Rhein-Sieg-Kreises für 2020 bezüglich des WTV liegt vor. Der Abrechnung liegt ein Wasserpreis von rd. 0,59 €/ m³ (Vorjahr: rd. 0,59 €/ m³) zugrunde.

Der reale Wasserverlust im Rohrnetz ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Er liegt im Wirtschaftsjahr 2020 bei 6,9 % (Vorjahr: 6,5 %) und liegt somit immer noch im Bereich der niedrigen Verluste.

Aufwendungen für bezogene Leistungen entstanden insgesamt in Höhe von TEUR 299 (Vorjahr: TEUR 238). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der Aufwendungen für bezogene Leistungen für das Hauptrohrnetz und Hausanschlüsse, die witterungsbedingt höher ausgefallen sind. Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden mit TEUR 350 eingeplant. Die tatsächlichen Aufwendungen belaufen sich auf TEUR 299. Insbesondere bei den bezogenen Leistungen für das Leitungsnetz konnte der Planansatz unterschritten werden.

Personalaufwendungen entstanden insgesamt in Höhe von TEUR 675 (Vorjahr: TEUR 678). Die Personalkosten sind um TEUR 79 niedriger als eingeplant. Durch krankheitsbedingte Ausfälle von Mitarbeitern, die über den Lohnfortzahlungszeitraum hinaus erkrankt waren, sowie die zeitlich verzögerte Nachbesetzung einer Stelle im Verwaltungsbereich verringerten sich die Personalkosten.

Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagevermögen sind in Höhe von TEUR 425 (Vorjahr: TEUR 422) verrechnet. Der Anstieg ist auf die im Vorjahr durchgeführten Investitionsmaßnahmen zurückzuführen, deren Abschreibungsvolumen sich in 2020 erstmals in voller Höhe auf das Ergebnis auswirkt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 5 auf TEUR 276 (Vorjahr: TEUR 271) gestiegen. Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren TEUR 31 mehr eingeplant als tatsächlich angefallen

Zinsaufwendungen für die Darlehensgewährungen der Kreditinstitute sind in Höhe von TEUR 43 (Vorjahr: TEUR 48) angefallen. Aufgrund von Zinsanpassungen bei auslaufenden Zinsbindungsfristen sowie planmäßigen Tilgungen verringerten sich die Zinsaufwendungen. Bei den Darlehenszinsen und Kontokorrentzinsen waren TEUR 24 mehr eingeplant als tatsächlich angefallen sind.

Unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von TEUR 93 (Vorjahr: TEUR 103) und der sonstigen Steuern von TEUR 4 (Vorjahr: TEUR 4) ergibt sich für das Jahr 2020 ein Jahresgewinn von TEUR 185 (Vorjahr: TEUR 207).

Nach Berücksichtigung der Eigenkapitalverzinsung für 2020 (5,52 % für 2020, Vorjahr: 6,14%) in Höhe von TEUR 150 (Vorjahr: TEUR 164) ergibt sich ein Bilanzgewinn von TEUR 1.453 (Vorjahr: Bilanzgewinn TEUR 1.418).

Das Jahresergebnis 2020 (TEUR 185) konnte gegenüber dem geplanten Ergebnis für 2020 (Jahresverlust TEUR 65) somit um TEUR 250 verbessert werden. Dies liegt neben der Steigerung der Umsatzerlöse um TEUR 115 auch im Wesentlichen daran, dass Aufwendungen insgesamt um TEUR 150 niedriger ausfallen als im Wirtschaftsplan ursprünglich angesetzt.

Analyse der Finanzlage

Zum 31.12.2020 besteht ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 2.751. Dies resultiert aus dem Stammkapital, der allgemeinen Rücklage, dem Gewinnvortrag aus Vorjahren und dem Bilanzgewinn aus 2020. Daraus ergibt sich eine Eigenkapitalquote (ohne Sonderposten) in Höhe von 36,02%.

Am Bilanzstichtag weist das Wasserwerk Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 2.485 (Vorjahr: TEUR 2.582) aus. Der Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme betrug zum 31.12.2020 33,38% (Vorjahr: 32,53 %)

Analyse der Vermögenslage

Das Wasserwerk verfügt zum Bilanzstichtag über ein langfristiges Vermögen von TEUR 6.813 (Vorjahr: 6.885), das im Wesentlichen aus Grundstücken mit Betriebs- und anderen Bauten (TEUR 90), Verteilungsanlagen (TEUR 6.472), Maschinen und maschinelle Anlagen (TEUR 148) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 99) besteht. Die Veränderungen zum Vorjahr bestehen im Wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen der Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 425 und dem Anlagenzugang in Höhe von TEUR 353 und Anlagenabgang in Höhe von TEUR 198. Der Anlagenzugang betrifft im Wesentlichen den Zugang im Hauptrohrnetz und den Hausanschlüssen (TEUR 309) Der Abgang betrifft ebenfalls das Hauptrohrnetz und die Hausanschlüsse (TEUR 198 mit Restbuchwert EUR 1,00).

III. Feststellung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Nach § 25 Abs. 2 EigVO NRW ist in dem Lagebericht auch auf solche Sachverhalte einzugehen, die auch Gegenstand der Prüfung nach § 53 HGrG sind.

Im Berichtsjahr haben sich keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

IV. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Für das Jahr 2021 sind wesentlicher Bestandteil des Investitionsprogrammes Hauptrohrnetzmaßnahmen in den Bereichen Nord III am Wolbersacker, Unter Linden, Majolika-Gelände, Palotti-Gelände sowie Kantenberg und In den Gärten.

Im technischen Bereich wurde mit der digitalen Leitungserfassung für das gesamte Rohrnetz sowie für die Hausanschlussleitungen weiter fortgefahren.

Das Wasser wird vollständig vom Wahnbachtalsperrenverband in Siegburg bezogen. Für das Jahr 2020 ist ein Wasserpreis in Höhe von rd. 0,64 EUR/m³ (Vorjahr: 0,64 EUR/m³) eingeplant

gewesen. Für das Jahr 2021 ist ein Wasserpreis von rd. 0,68 EUR/m³ und für die Jahre 2021-2023 ebenfalls ein Wasserpreis von rd. 0,68 EUR/m³ eingeplant.

Seit 1. Januar 2014 beträgt der Wasserverkaufspreis 1,42 EUR/m³ netto. Dieser konnte bislang stabil gehalten werden.

Da für das Jahr 2021 mit steigenden Kosten gerechnet werden muss, insbesondere bei den Kosten für den Wassereinkauf als auch bei den Personalkosten und auch bei den Kosten für die bezogenen Leistungen für das Hauptrohrnetz und Hausanschlüsse, ist eine Erhöhung des Wasserpreises in naher Zukunft voraussichtlich geboten. Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird mit einem Jahresverlust von TEUR 211 gerechnet, der durch Gewinnvorträge aus den Vorjahren ausgeglichen werden kann.

Aus der Corona-Krise sind weder in 2020 noch bisher in 2021 negative Auswirkungen ersichtlich. Am 14./15. Juli 2021 ereignete sich in Rheinbach und Umgebung eine Flutkatastrophe. In welchem Umfang das Wasserwerk betroffen ist, steht bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Risiko und Chancen

Das Wasserwerk hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet, welches ermöglicht, die Entwicklung von beeinträchtigenden Risiken frühzeitig zu erkennen. Jährlich wird die Risikosituation mit der des Vorjahres in einer Dokumentation abgeglichen.

Kurzfristig eintretende Veränderungen der Gewinnsituation des Wasserwerks können sich im Wesentlichen nur aus der Veränderung des Preises und der Menge des verkauften Wassers, des Bezugspreises für den Wassereinkauf und eventuell des Wasserverlustes ergeben. Gravierende Umsatzeinbrüche sind jedoch in der Wasserversorgung Rheinbach ebenso wenig zu erwarten wie völlig unverhältnismäßige Erhöhungen des Wasserbezugspreises. Damit sind die geschäftlichen Risiken der zukünftigen Entwicklung als überschaubar einzustufen, zumal Gewinnvorträge zum Ausgleich zukünftiger Verluste zur Verfügung stehen.

Die wesentlichen Entwicklungen des Geschäftsverlaufs werden in vierteljährlich erstellten Zwischenberichten zusammengestellt und analysiert.

Im technischen Bereich liegen die Risiken in Betriebsstörungen, gravierenden Wasserrohrbrüchen, Zerstörung technischer Einrichtungen oder schadensersatzpflichtige Schädigungen

Dritter. Nach allen Erfahrungen der Vergangenheit ist der Eintritt solcher Ereignisse jedoch als eher unwahrscheinlich einzustufen. Für eine Vielzahl derartiger Risiken besteht im Übrigen Versicherungsschutz. Darüberhinausgehende bestandsgefährdende technische, geschäftliche oder sonstige Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

Die Chance für eine weiterhin positive Entwicklung des Eigenbetriebes besteht darin, auch künftig sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten. Auch die Fortführung der intensiven Messungen zur Beeinflussung der Wasserverluste können zur weiteren positiven Entwicklung beitragen.

Rheinbach, den 24.08.2021

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk

gez. Walter Kohlosser
Betriebsleiter

Kopie 13.10.2021

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den **Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk**, Rheinbach,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und mit § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken

der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhält-

nissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bornheim, den 22. September 2021

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Daniel Ziech
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Anlagen

Kopie 13.10.2021

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach**

Rechtliche Grundlagen

Betrieb:	Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
Sitz:	Rheinbach
Zweck:	Versorgung der Bevölkerung mit Wasser
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Betriebssatzung:	vom 15. Dezember 2005 in der derzeit gültigen Fassung vom 27. Februar 2015
Stammkapital:	€ 1.099.277,54
Betriebsausschuss:	Regelungen zur Zuständigkeit des Ausschusses für den Eigenbetrieb finden sich in § 4 der Betriebssatzung. Der Ausschuss des Eigenbetriebes setzt sich ab dem 3. Dezember 2020 aus folgenden Mitgliedern zusammen:
(Ratsmitglieder:)	<ul style="list-style-type: none">- Rick, Ilka, Verwaltungsangestellte (Vorsitzende)- Pfahl, Ferdinand, Schreinermeister (stellvertretender Vorsitzender)- Rohloff, Michael, Beamter- Bogert, Stephan, Lehrer- Rupprecht, Debora, techn. Angestellte- Rentzsch, Jana, Lehrerin
(Sachkundige Bürger:)	<ul style="list-style-type: none">- Schurz, Friedhelm, Rentner- Formanski, Tobias, Verwaltungsangestellter- Wilcke, Axel, Soldat
(Vertreter der Arbeitnehmer:)	<ul style="list-style-type: none">- Orth, Michael, Facharbeiter- Orth, Jörg, Facharbeiter
Betriebsleitung:	<ul style="list-style-type: none">- Herr Walter Kohlosser, Betriebsleiter,- Herr Peter Eich, Stellvertretender Betriebsleiter.

Sitzungen:

Im Berichtsjahr 2020 fand eine Betriebsausschusssitzung am 3. Dezember 2020 statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren dabei:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019,
- Beschluss über die Ergebnisverwendung 2019,
- Entlastung der Betriebsleitung für 2019
- Benennung des Wirtschaftsprüfers für 2020

Der Rat befasste sich im Berichtsjahr 2020 in der Sitzung am 14. Dezember 2020 mit Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren dabei:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019,
- Beschluss über die Ergebnisverwendung 2019,
- Entlastung des Betriebsausschusses,
- Beschluss Wirtschaftsplan 2021

Wirtschaftsplan:

Der Wirtschafts- und Finanzplan des Eigenbetriebs für das Jahr 2021 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Rheinbach vom 14. Dezember 2020 beschlossen.

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister,
Eigenbetrieb Wasserwerk
Rheinbach**

**Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2020 und der
Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2020**

	Planansatz Wirtschaftsplan 2020 T€	Ist - ergebnis 2020 T€	Ergebniswirkung Ist/Plan T€
Erträge			
Umsatzerlöse	2.883	2.998	115
aktivierte Eigenleistungen	78	55	-23
sonstige betrieblichen Erträge	0	6	6
sonstige Zinsen/ähnliche Erträge	1	2	1
Summe Erträge	2.962	3.061	99
Aufwendungen			
Materialaufwand	1.417	1.361	56
Personalaufwand	753	674	79
Abschreibungen auf Sachanlagen	430	425	5
sonstige betriebliche Aufwendungen	305	276	29
Zinsen/ähnliche Aufwendungen	68	43	25
sonstige Steuern	4	4	0
Ertragsteuern	50	93	-43
Summe Aufwendungen	3.027	2.876	151
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-65	185	250

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister,
Eigenbetrieb Wasserwerk
Rheinbach**

**Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2020 und der
Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2020**

	Planansatz Wirtschaftsplan 2020 T€	Ist - ergebnis 2020 T€	Ergebniswirkung Ist/Plan T€
Einzahlungen			
Abschreibungen	430	425	-5
Anschlussbeiträge	370	111	-259
Aufwandersatz Hausanschlüsse u. Rohrnetz	50	149	99
Darlehensaufnahmen	698	300	-398
Jahresüberschuss	0	185	185
Summe Einzahlungen	1.548	1.170	-378
Auszahlungen			
Bauvorhaben und Investitionen	1.006	353	653
Entnahmen aus Baukostenzuschüssen	85	88	-3
Darlehenstilgungen	210	203	7
Eigenkapitalverzinsung(=Ausschüttung an Stadt)	182	150	32
Jahrsfehlbetrag	65	0	65
übrige Veränderungen Bilanzposten	0	376	-376
Summe Auszahlungen	1.548	1.170	378
	0	0	0

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister,
Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach**

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
(IDW Prüfungsstandard 720)**

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es besteht ein Arbeits- und Geschäftsverteilungsplan für die Stadt Rheinbach. In diesem sind auch die Aufgaben für die Betriebsleitung und die einzelnen Sachbearbeiter des Wasserwerks geregelt. Die Zuständigkeiten für Betriebsleitung und Betriebsausschuss sind in der Betriebssatzung des Wasserwerks und in der EigVO NRW geregelt. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Wasserwerks.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Jahr 2020 fand eine Sitzung des Betriebsausschusses, am 3. Dezember 2020, statt. Der Stadtrat fasste sich im Berichtsjahr ebenfalls in einer Sitzung am 14. Dezember 2020 mit den Belangen des Wasserwerks. Niederschriften über die Sitzungen wurden vorgelegt.

- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter ist ab 2017 stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (WFEG).

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?**

Die Vergütungen für die Mitglieder der Betriebsleitung werden im Anhang angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bestehen nicht.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es besteht ein Arbeits- und Geschäftsverteilungsplan der Stadt Rheinbach, in dem auch der Eigenbetrieb integriert ist. Eine Überprüfung findet bei organisatorischen und wesentlichen personellen Änderungen innerhalb der Stadt Rheinbach statt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es besteht das Vier-Augen-Prinzip. Darüber hinaus werden vor der Vergabe von Liefer- und Dienstverträgen mit einem Wert über T€ 25 bzw. bei Vergabe von Bauleistungen über T€ 30 von der Vergabestelle der Stadt Rheinbach Anfragen an die Informationsstelle für Vergabeausschüsse beim Finanzministerium NRW und beim Gewerbezentralregister gerichtet, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin / des Bieters, die / der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen.

Auftragsvergaben über T€ 100 und von Nachtragsaufträgen von mehr als T€ 40 bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?**

Anweisungen bezüglich Auftragsvergaben und Stundung / Niederschlagung von Forderungen bestehen im Rahmen der Betriebssatzung. Daneben bestehen diverse Dienstanweisungen, u.a. eine „Vergabeordnung“ der Stadt Rheinbach, an die das Wasserwerk gebunden ist.

Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es existiert eine ordnungsgemäße Ablage, die einen schnellen Zugriff ermöglicht.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Grundsätzlich werden Quartalsberichte erstellt, die dem Betriebsausschuss in den jeweiligen Sitzungen vorgelegt bzw. postalisch an die Mitglieder versandt werden. Planabweichungen werden systematisch untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Im Berichtsjahr wurde das Rechnungswesen von der Finanzbuchhaltungssoftware Datev auf Infoma umgestellt.

Die Systemmigration wurde von der kdVz (Kommunale Datenverarbeitungszentrale), Rhein-Erft-Rur, durchgeführt. Basierend auf dem geprüften Jahresabschlussdaten 2019 erfolgte die Migration für sämtliche Bestandsdaten des Anlagevermögens (Stamm- und Parameterdaten). In dieser erfolgte die Prüfung auf Vollständigkeit und Korrektheit der Datenmigration durch den Anwender, d.h. den Eigenbetrieb. Nach Korrekturen und erfolgter Freigabe wurden die Daten in die Produktionsdatenbank eingespielt. Die Übertragung von Kreditoren- und Debitorenstammdaten erfolgte manuell durch Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

Im Rahmen unserer Prüfung wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte zum 1. Januar 2020 gelegt. Es haben sich aus Prüfersicht keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Datenmigration nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisten der angewandte neue Kontenplan und die Abläufe im Bereich des Rechnungswesens und der Kostenrechnung eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Nach unseren Feststellungen erfüllen das Rechnungswesen

sen und die Kostenrechnung durch eine ausreichende Untergliederung des Kontenplanes auch die Anforderungen anderer gesetzlicher Vorgaben.

Eine Nachkalkulation der Wasserpreise erfolgt ab 2017 jährlich (letztmalig vorher für 2014). Als relevante Entscheidungsgröße wird lediglich die Eigenkapitalverzinsung neben den handelsrechtlichen Aufwendungen für Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen als gebührenrelevante Kosten berücksichtigt; von dem Wahlrecht, die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten/Ertragszuschüsse in die Gebührenkalkulation nach dem KAG NRW nicht mit einzubeziehen, wird seit 2018 Gebrauch gemacht.

Eine passivierungspflichtige Überdeckung hat sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Überwachung der Liquidität obliegt den Mitarbeitern der Buchhaltung. Kredite werden vertragsgemäß getilgt.

e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es liegt kein zentrales Cash-Management vor. Der Zahlungsverkehr wird über eigene Bankkonten abgewickelt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte aus Wasserlieferungen werden jährlich auf Grundlage der Ablesung abgerechnet. Daneben werden, jeweils im Abstand von vier Monaten, Abschläge in Höhe des Vorjahresverbrauchs fällig.

Die übrigen Leistungen, wie z. B. die Herstellung von Hausanschlüssen, werden zeitnah abgerechnet.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet und aufgrund der Größe des Wasserwerkes entbehrlich. In den Sitzungen des Betriebsausschusses werden Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

- h) **Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es bestehen weder Tochterunternehmen, noch Unternehmen mit einer wesentlichen Beteiligung.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Es besteht ein eigenständiges Risikofrüherkennungssystem für die Wasserversorgung. Seitens der Betriebsleitung werden grundsätzlich diverse Maßnahmen ergriffen, um die Entwicklung des Wasserwerkes laufend zu beobachten und dabei auch mögliche bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen.

So besteht z. B. ein Maßnahmenplan für die Wasserversorgung der Stadt Rheinbach, der bei eventuell auftretenden Notsituationen der Wasserversorgung eine reibungslose, zügige Kommunikation zwischen den verantwortlichen Stellen gewährleisten soll. Die Entwicklung des Wasserabsetzes kann anhand der Netzeinspeisung und der monatlich erstellten Rechnungen der Vorlieferanten überwacht werden.

Von kaufmännischer Seite werden die Planzahlen mit den Istzahlen regelmäßig verglichen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen aus, um den Zweck der rechtzeitigen Erkennung von Risiken zu erfüllen. Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Diese Maßnahmen sind als Arbeitsanweisungen durch die Betriebsleitung dokumentiert. Es wurde, wie in den Vorjahren, ein jährlicher Risikobericht erstellt, der die spezifischen Sachverhalte des Berichtsjahres erläutert.

- d) **Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Es erfolgt bei Bedarf eine kontinuierliche und systematische Fortschreibung der Dokumentation.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Entfällt, da der Eigenbetrieb Wasserwerk keine derartigen Geschäfte tätigt. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises.

6. Interne Revision

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen des Wirtschaftsplans erfolgt eine mittelfristige Investitionsplanung, deren Ergebnisse in dem Erfolgs- und Vermögensplan berücksichtigt werden.

Über die Ausschreibung der Baumaßnahmen erfolgt eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Die Notwendigkeit der Versorgungssicherheit steht dabei stets im Vordergrund.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Vor der Durchführung von Investitionen werden alternative Vergleichsangebote eingeholt.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Es erfolgt eine globale Überwachung im Rahmen des Plan-Ist-Vergleichs. Die Ergebnisse werden in den Gremiensitzungen besprochen.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Bei einzelnen Maßnahmen haben sich gegenüber den Planansätzen Überschreitungen ergeben; insgesamt werden die Planansätze in der Regel jedoch nicht ausgeschöpft.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen ergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es erfolgte eine Ausschreibung sämtlicher Bauarbeiten. Für andere Geschäfte, wie z. B. die Kreditaufnahme, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Seitens der Betriebsleitung erfolgt eine Berichterstattung an den Betriebsausschuss in den entsprechenden –protokollierten- Sitzungen.

Gemäß § 20 EigVO NRW sind quartärllich Zwischenberichte von der Betriebsleitung an den Bürgermeister und den Betriebsausschuss zur Unterrichtung weiterzugeben.

Im Berichtsjahr wurden Zwischenberichte für die Quartale I bis III erstellt und zugeleitet, jedoch nicht innerhalb der Monatsfrist nach § 20 EigVO NRW.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Wasserwerks.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan (Betriebsausschuss) wird zeitnah informiert. Ungewöhnliche und risikoreiche Geschäftsvorfälle sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Derartige Themen waren im Berichtsjahr nicht gegeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?**

Nein, eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nennenswerte stille Reserven oder Lasten in den bilanzierten Vermögensgegenständen enthalten sind.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Anlagevermögen ist zu 73,0 % (Vorjahr 67,7 %) durch Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Posten sowie langfristiges Fremdkapital gedeckt. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Das Wasserwerk hat im Berichtsjahr weder Finanz- / Fördermittel noch Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aus der Eigenkapitalausstattung.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheinbach führt der Eigenbetrieb eine Ausschüttung als Eigenkapitalverzinsung in Höhe von T€ 150 an die Stadt ab. Diese soll aus dem Jahresgewinn 2020 von T€ 185 bedient werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Es bestehen keine Segmente.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte, dass Leistungsbeziehungen zur Stadt Rheinbach zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Nein.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen? Um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Entfällt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Aufgrund der zu erwartenden steigenden Kosten, insbesondere in den Bereichen Wassereinkauf und bezogene Leistungen für Hauptrohrnetze und Hausanschlüsse ist in naher Zukunft voraussichtlich mit einer Anhebung der laufenden Entgelte und der Grundgebühren zu rechnen.

Kopie 13.10.2021

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 5 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft